

Pro Sport Berlin 24 e.V.
Beitragsordnung
Stand 20.05.2014

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Beiträge sind Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen, Kursbeiträge und Ersatzbeiträge für Arbeitsleistungen. Mitgliedsbeiträge bestehen aus einem Sockelbeitrag und einem Beitragsteil, der der jeweiligen Abteilung bzw. Gruppe nach Maßgabe des Haushalts zusteht.
- (2) Als Beiträge gelten auch Arbeitsleistungen und Bürgschaften.

§ 2

Grundsätze

- (1) Alle Beiträge sind Bringschulden.
- (2) Beiträge sind im Wege des Einzugsverfahrens zu entrichten. Dazu ist dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Können Beiträge nicht oder nicht mehr einbehalten werden, ist sofort der Jahresbeitrag fällig. Dasselbe gilt für ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder.

§ 3

Mahnungen

- (1) Säumige Mitglieder werden kostenpflichtig gemahnt.
- (2) Als Ersatz für Kosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird für jeden Mahnvorgang pauschal der Betrag von 2,50 € erhoben. Daneben sind die vom Geldinstitut dem Verein angerechneten Gebühren zu erstatten.

§ 4

**Stunden, Ermäßigten, Aussetzen
der Beitragszahlung**

- (1) Das Präsidium kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Gründe die Zahlung des Beitrags stunden, ermäßigen oder zeitlich begrenzt aussetzen. Hierzu ist der Vorstand der zuständigen Abteilung oder Gruppe zu hören.
- (2) Mitglieder zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr zahlen den ermäßigten Beitrag für ein Kalenderjahr, wenn sie eine gültige Ausbildungsbescheinigung bis zum 15.12. des Vorjahres in der Vereinsgeschäftsstelle einreichen. Später eingereichte Bescheinigungen werden erst ab dem folgenden Quartal berücksichtigt.
- (3) Beitragsfrei sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Jahres, wenn ein Elternteil Mitglied der gleichen Abteilung oder Gruppe ist oder Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, von denen bereits zwei Geschwister Mitglied der gleichen Abteilung oder Gruppe sind.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge für einen Monat sind jeweils am Monatsersten fällig, es sei denn, ein Mitglied nimmt am Einzugsverfahren nicht teil; in diesem Fall ist der Beitrag für das ganze Jahr jeweils am 5. Februar fällig.
- (2) Bei Aufnahme eines Mitglieds im Laufe des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig fällig.

§ 6 Aufnahmebeiträge

Aufnahmebeiträge sind beim Eintritt in einer Summe fällig.

§ 7 Umlagen

Umlagen sind nur für einen bestimmten Zeitraum und nicht als regelmäßige Beitragszahlungen zu beschließen. Bei der Festsetzung der Umlage sind die Höhe, der Zeitraum und die Termine für den Einzug zu bestimmen.

§ 8 Kursbeiträge

- (1) Kursbeiträge sind grundsätzlich vor Beginn für den gesamten Kurs im Wege des Einzugsverfahrens zu entrichten.
- (2) Werden Kursbeiträge im Rahmen einer „Probemitgliedschaft“ in der Sportart Segeln festgesetzt,
 - dürfen diese nicht geringer als die Mitgliedsbeiträge der jeweiligen Abteilung oder Gruppe sein,
 - dürfen diese nicht länger als für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben werden,
 - werden diese gem. §1 Abs. (1) Satz 2 der Beitragsordnung behandelt,
 - sind diese gem. §5 Abs. (1) monatlich fällig und im Wege des Einzugsverfahrens zu entrichten.

§ 9 Arbeitsleistungen

- (1) Arbeitsleistungen sind Jahresbeiträge.
- (2) Arbeitsleistungen werden erst dann fällig, wenn sie vom Präsidium oder dem zuständigen Vorstand angefordert worden sind.
- (3) Arbeitsleistungen sind grundsätzlich vom Mitglied persönlich zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums oder des zuständigen Vorstands.
- (4) Bei den Mitgliedern des Präsidiums gelten die Arbeitsleistungen durch ihre Tätigkeit in den Organen des Vereins als erbracht.
- (5) Bei Aufnahme eines Mitglieds im Laufe des Jahres sind die Arbeitsleistungen nur anteilmäßig zu erbringen.

§ 10 Ersatzbeiträge für Arbeitsleistungen

Ersatzbeiträge für Arbeitsleistungen werden fällig, wenn das Mitglied drei Termine nicht wahrgenommen hat. Der letzte Termin muss dabei schriftlich angeboten worden sein.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Vereinsrats am 20.05.2014 in Kraft.